

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Turnhallen und Freiflächen der Stadt Fürth bei außerschulischer Nutzung vom 22. 10. 2002 (Sportanlagegebührensatzung)**  
**(alt)**

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 322) folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Turnhallen und Freiflächen der Stadt Fürth bei außerschulischer Nutzung.

**§ 1**  
**Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der städtischen Turnhallen, Sportplätze und Leichtathletikanlagen (Sportanlagen) zu außerschulischen Zwecken werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

**§ 2**  
**Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Benutzung der Sportanlagen für sportliche und außersportliche Zwecke außerhalb der schulischen Nutzung ist beim Sportamt zu beantragen.
- (2) Die Gebühren werden mit Erhalt der Benutzungsgenehmigung, spätestens mit Rechnungsstellung durch das Sportamt, fällig.

### § 3

#### Gebührenarten und Gebührenhöhe

1. Sporthallen
  - 1.1 Einfachsporthallen:

	je 60 Minuten	26,40 €
	je angefangene 30 Min.	13,20 €
  - 1.2 Mehrfachsporthallen:

	je Hallenteil und je 60 Min.	26,40 €
	je Hallenteil u. je angefangene. 30 Min.	13,20 €
  - 1.3 Übernachtungspauschale für eine ganze Halle: 50,00 €
  
2. Sportplätze, Leichtathletikanlagen

	je 60 Min.	26,40 €
	je angefangene 30 Min.	13,20 €
  
3. Zuschläge
  - 3.1 Der Wochenend- und Feiertagszuschlag beträgt 50%.
  - 3.2 Die Duschgebühren sind in den Nutzungsgebühren enthalten. Das Sportamt führt einen jährlichen Pauschalbetrag von 5.000 € für die Nutzung der Duschen an das Schulverwaltungsamt ab.
  - 3.3 Die volle Gebühr ohne Gewährung von Zuschüssen wird erhoben, wenn eine reservierte Sportanlage nicht genutzt wird und der Nutzer es ohne triftigen Grund versäumt hat, eine Woche vorher Sportamt und Hausmeister davon zu informieren.
  
4. Ermäßigungen

Für Auf- und Abbau bei nichtsportlichen Veranstaltungen werden je drei Stunden nicht berechnet.

...

#### **§ 4**

#### **Ausnahmeregelung**

Das Sportreferat ist berechtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Gebührensatzung zu genehmigen. Die dadurch verursachten Einnahmeausfälle dürfen in der Summe 5% der jährlichen Gesamteinnahmen nicht überschreiten.

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 23.10. 2002 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Fürth, 23.10.02  
Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung  
Oberbürgermeister

## **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt:

1. die beigefügte Gebührensatzung für die Benutzung der Sportanlagen der Stadt Fürth bei außerschulischer Nutzung (Sportanlagengebührensatzung).
  
2. Der Stadtrat beschließt im Rahmen der Sportförderung folgende Zuschüsse:
  - 2.1 90% des Benutzungsentgeltes bei sportlichen Veranstaltungen wie regelmäßigem wöchentlichen Training, Punktspielen, Wettkämpfen und Turnieren für:
    - Fürther Vereine, die dem Forum des Fürther Sports angehören
    - städtische Betriebssportgruppen
    - Lehrersportgruppen
    - Sportverbände
    - Schiedsrichtervereinigungen
    - kirchliche und soziale Einrichtungen und Gruppen die gemeinnützig sind und dem Gemeinwohl dienen
    - Kindergärten
    - Sportgruppen der Sparkasse Fürth
    - vergleichbare Vereinigungen
    - und bei Veranstaltungen die einem karitativen Zweck dienen
    - bei Vereinen, die alle Voraussetzungen für die Aufnahme in das Forum des Fürther Sports erfüllen, ihren Aufnahmeantrag bereits gestellt haben noch vor der Aufnahme in das Forum des Fürther Sports, wenn der Sportausschuss das beschließt.
  
  - 2.2 97,5% des Benutzungsentgeltes bei sportlichen Veranstaltungen für:
    - die unter 2.1 aufgezählten Gruppen, wenn sie in der Mehrzahl aus Jugendlichen (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) bestehen.

- 2.3 50% des Benutzungsentgeltes bei sportlichen Veranstaltungen für:
- Fürther Firmen
  - Fürther Gewerkschaften
  - Gruppen, die zu mehr als 50% aus Fürther Bürgern bestehen
  - staatliche Behörden
  - Fachverbände
  - und vergleichbare Vereinigungen
- 2.4 25% des Benutzungsentgeltes bei sportlichen Veranstaltungen für:
- die Volkshochschule Fürth
- 2.5 100% des Benutzungsentgeltes bei sportlichen Veranstaltungen für:
- Versehrtensportler
  - DLRG
  - Wasserwacht
  - städtische Turniere
  - Schulsportveranstaltungen
- 2.6 50% des Benutzungsentgeltes bei sportlichen Veranstaltungen für:
- alle Gruppen, die in der Mehrzahl aus Jugendlichen (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) bestehen und nicht unter die Punkte 2.1 bis 2.5 fallen
3. Für den durch die Vergabe des Sportamts verursachten Energieverbrauch in den städtischen Hallen, zahlt das Sportamt nach Rechnungsstellung durch das Schulverwaltungsamt an dieses pauschal pro Jahr 1.500 €.